



# Amtsblatt

Nr. 30/2024 vom 04.12.2024 - 32. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite Titel

#### Bekanntmachungen

- 2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 15.12.2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Weihnachtsmarkt" in Velbert-Mitte vom 03.12.2024
- 3 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
- 5 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 28.11.2024
- 9 Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes vom 28.11.2024
- 15 Einladung zur Sitzung des Rates am Dienstag, den 10.12.2024
- 17 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Velbert (Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 28.11.2024
- 18 Öffentliche Zustellungen
- 18 Öffentliche Ausschreibungen

#### **Termine**

19 Sitzungsplan der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen in den Monaten Dezember 2024 und Januar 2025

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro (Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Verantwortlich: Büro

Stadt Velbert – Der Bürgermeister Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Telefon: 02051/262207

## Erneute Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 15.12.2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Weihnachtsmarkt" in Velbert-Mitte vom 03.12.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 01.10.2024 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

#### § 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
  - Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
  - Thomasstraße bis Poststraße
  - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
  - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
  - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
  - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
  - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
  - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
  - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
  - Oststraße 1

am Sonntag, den 15. Dezember 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Weihnachtsmarkt" in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 03.12.2024 Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.12.2024 gez. Dirk Lukrafka Bürgermeister

-----

#### Bekanntmachung über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

#### Friedhof Langenberg- Hohlstr.

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 13, Reihe 006, Grab 002	Schröder	Schröder, Horst- Walter

#### Friedhof Langenberg-Pütterfeld

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 41, Reihe 001, Grab 020	Lukas (Leiendecker)	Lukas, Albine

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom 15. Dezember 2024 - 26. Januar 2025 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 27.11.2024 Technische Betriebe Velbert AöR i.A. gez. Hübner Abteilungsleiterin

gez. Bethke Sachbearbeiterin

## Bekanntmachung über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten

#### Waldfriedhof

Urnenwahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 57, Reihe 012, Grab 006-007	Beier( Greß)	Greß, Hildegard Martha Greß, Joachim

#### **Nordfriedhof**

Urnenreihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 24, Reihe 001, Grab 007	Wieding	Wieding, Hans Ulrich

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom 15. Dezember 2024 - 26. Januar 2025 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 27.11.2024 Technische Betriebe Velbert AöR i.A. gez. Hübner Abteilungsleiterin

gez. Bethke Sachbearbeiterin

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 28.11.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Velbert unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
  - (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4)

## § 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  - 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  - 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.
  - 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.

 von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.

- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

## § 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 4 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### § 6 Haftung

Die Stadt Velbert haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert i. d. F. vom 22.06.2021 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.11.2024

gez. Lukrafka Bürgermeister

#### Anlage

#### KOSTENTARIF

## zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr

	Kostentarif	Zeiteinheit / Menge	Entgelt in Euro
1. Ein	satz von Personal		
1.1	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst oder eines(r) vergleichbaren An- gestellten	je Stunde	83,00€
1.2	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	54,00€
1.3	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahn- gruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	51,00€
1.4	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	31,00€
2. Ein	satz von Fahrzeugen		
2.1	Hilfeleistungs- Lösch – Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF)	je Stunde	113,00€
2.2	Kraftfahrdrehleiter mit Korb (DLK)	je Stunde	75,00€
2.3	Einsatzleitwagen (ELW ), Kommandowagen (KdoW)	je Stunde	67,00€
2.4	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) , Kleineinsatzfahrzeug (KEF), PKW	je Stunde	56,00€
2.5	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Wechselladerfahrzeug (WLF), Abrollbehälter (AB)	je Stunde	82,00€
			-
3. Bra	andmeldeanlagen		
3.1	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8)	Löschzug pauschal	854,00€
3.2	Vorsätzlich grundlose Alarmierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 9) Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeug und Personal eingesetzt werden, erfolgt eine zusätzliche Be- rechnung nach Nr. 1 und 2	Löschzug pauschal	1.375,00 €

4. S	icherheitswachdienst		
4.1	Einsatz für eine ohne erforderliche Prüfung weitergeleitete Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes	Löschzug pauschal	854,00 €
4.2	In den vorstehenden Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe für den Einsatz in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte ent		sowie die
5. B	randsicherheitswachen		
5.1	Entgelt je Sicherheitsposten (nach § 27, BHKG)	je Stunde	25,00€
5.2	Der An- und Abmarsch wird nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 5.1 berechnet.		
6. S	onstige Leistungen		
	Für sonstige Leistungen und Materialien, die in diesem Kwerden die tatsächlichen Kosten berechnet. Hierzu zählen u. a. Lösch- und Bindemittel inkl. deren Vermietung von Geräten der Feuerwehr, aber auch die Kofeleistender Feuerwehren oder anderer zur Unterstützung den sind.	Entsorgungskosten, sten, die durch den E	die Einsatz hil-

## Satzung der Stadt Velbert

## über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes vom 28.11.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1, 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

-----

## § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen:

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
- auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu einem definierten Objekt verbunden ist,
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## § 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Entgeltlich sind die Leistungen:
  - a) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung vor Ort oder auf Grundlage von Planungsunterlagen, einschließlich Vor- und Nachbereitung
  - b) für Abnahmen von Flächen für die Feuerwehr und Anleiterproben inklusive der amtlichen Siegelung von Feuerwehrzufahrten, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
  - c) die Abnahme/Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage (BMA) und Gebäudefunkanlage einschließlich Wiederholungsabnahme, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
  - d) die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sowie die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung, einschließlich Vor- und Nachbereitung,
  - e) Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, Feuerwehrplänen, Einsatzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstigen Ausarbeitungen (z.B. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Räumungskonzepte) mit ggf. erforderlichen Ortsterminen, einschließlich Vor- und Nachbearbeitung,
  - f) Erstellung von Objektfotos für unter e) genannte Pläne mit Verwendung eines Drehleiterkorb-Fahrzeuges oder Löschfahrzeugs,
  - g) Beratung von Bauherren, Architekten, Sachverständigen, Fachplanern,
  - h) Räumungsübungen und Alarmproben,
  - i) Brandschutzbelehrung und Brandschutzunterweisung,
  - j) telefonische Beratung im Rahmen vorgenannter Tätigkeiten.
- (2) Für die entgeltlichen Leistungen gelten die §§ 4, 5, 8 und 9, sowie die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung entsprechend. § 7 gilt mit der Maßgabe, dass entgeltpflichtig derjenige ist, der die entgeltpflichtige Leistung beantragt.

#### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte und Fahrzeuge bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

-----

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich im Halbstundentakt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet.

#### § 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 6 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungs- grad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Velbert unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### § 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

#### § 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 18.12.2018 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.11.2024 gez. Lukrafka Bürgermeister

#### Anlage 1

#### Gebühren- und Entgeltsätze

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Velbert gelten folgende Regelsätze:

Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz	Gebühr/ Entgelt	Bemerkung
Inanspruchnahme einer Leistung gem. § 2 oder § 3 dieser Satzung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie Wegzeiten	43,50 €	je 30 min und je Beschäftigter Lauf- bahngruppe 2.1
	25,50 €	je 30 min und je Beschäftigter Lauf- bahngruppe 1.2
	28,00 €	je 30 min Fahrzeit und je eingesetztem PKW
	37,50 €	je 30 min Fahrzeit und je eingesetztem Drehleiterkorb-Fahrzeug
	56,50 €	je 30 min und je eingesetztem Löschfahrzeug

#### Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebühren- und Entgeltsätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und über die Erhebung von Entgelten für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Velbert

#### Brandverhütungsschauobjekte

Ziffer	Objektart	
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL	
	über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	
2.2	Obdachlosenunterkünfte	
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	
2.4	Campingplätze nach CWVO	
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200	
	Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren	
	Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher	
	fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen	
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen	
	(nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	

6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 m² Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 m² Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 m² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m²
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m²
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m²
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 m² Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 m² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 m² Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 m³ in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6 11.7	Hotel- und Gaststättenschiffe Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *

11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

<sup>\*</sup> Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

-----

#### Der Bürgermeister

Velbert, den 03.12.2024

#### EINLADUNG zur Sitzung des Rates am Dienstag, den 10.12.2024

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Europasaal, Oststraße 20, 42551 Velbert

#### Tagesordnung:

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

- 1. Anfragen
- 2. Personalangelegenheiten
- 3. Personalangelegenheiten Abberufung einer Prüferin
- 4. Bestellung Vorstand TBV AöR
- 5. Annahme der Schenkungen von einem Privatsammler
- 6. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 6.1 Beteiligungsangelegenheiten Gesellschaftsvertrag BVG (noch nicht veröffentlicht)
- 6.2 Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten der Stadtwerke Velbert GmbH (SWV)
- 7. Nachträge
- 8. Mitteilungen der Verwaltung
- 9. Verschiedenes
- 10. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

#### B. ÖFFENTLICHE SITZUNG Sitzungsbeginn: 17:30 Uhr

#### 11. Anfragen

#### 12. Personalangelegenheiten

hier: Wahl einer/eines Beigeordneten

Vorlage 528/2024

#### 13. Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung 2025

Vorlage 532/2024

#### 14. Implementierung eines Energiemanagements

Vorlage 533/2024

#### 15. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in

Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus Vorlage 411/2024

## 16. Entgeltordnung - Nutzungsentgelte für Sportstätten unter Berücksichtigung des Umsatzsteuergesetzes

Vorlage 484/2024

### 17. Wirtschaftsplan für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert für das Wirtschaftsjahr 2025

Vorlage 501/2024

#### 18. Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Aktualisierung des geltenden Verkehrsentwicklungsplans und Fortschreibung zu einer integrierten Verkehrsentwicklungsplanung

Vorlage 464/2024

- 19. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
- 20. Neuwahlen zu den Ausschüssen
- 21. Nachträge
- 22. Mitteilungen der Verwaltung
- 23. Verschiedenes

#### **Hinweis:**

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden. Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter <a href="www.velbert.de">www.velbert.de</a> und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Lukrafka (Bürgermeister)

Beglaubigt: gez. Mertens

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Velbert (Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 28.11.2024

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I. S. 965), des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfahlen vom 05.07.2024 (GV. NW S. 490), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981(GV. NW. 1981 S. 732) sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Velbert wie folgt festgesetzt:

(1) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

234 v.H.

(2) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) (Grundsteuer B) auf

#### § 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 28.11.2024 gez. Dirk Lukrafka Bürgermeister

#### Öffentliche Zustellung

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 03.06.2024, Aktenzeichen 4.3.6/Kovacevic

an Herrn Rade Kovacevic, geboren am 13.04.1995 in Waldbröl, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Sternbergstraße 36, 42551 Velbert,

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit. Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 26.11.2024

Stadt Velbert Der Bürgermeister 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse Im Auftrag gez. Kiaou

### Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Erweiterung des Carports und der Remise: Stahlbauarbeiten
- Erweiterung des Carports und der Remise: Metallbauarbeiten
- Erweiterung des Carports und der Remise: Toranlagen
- Straßenmarkierungsarbeiten im Stadtgebiet von Velbert
- Jahresvertrag Reinigung von Sinkkästen und Entwässerungsrinnen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

## Sitzungsplan der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen in den Monaten Dezember 2024 und Januar 2025

(unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen)

Dezember 2024

Dienstag, 3.: Haupt- und Finanzausschuss, 18:00 Uhr, Rathaus, Saal Velbert

Donnerstag, 5.: Integrationsrat, Rathaus, Saal Velbert

Dienstag, 10.: Rat der Stadt, Forum Velbert

Freitag, 13., 16 Uhr: Zweckverbandsversammlung VHS Velbert/Heiligenhaus, Rathaus Heili-

genhaus, großer Sitzungssaal

Donnerstag, 19.: Verwaltungsrat TBV, Sitzungssaal Am Lindenkamp

Weihnachtsferien: 23.12.2024 - 06.01.2025

Januar 2025

Dienstag, 21.: Bezirksausschuss Velbert-Neviges, Vorburg Schloss Hardenberg

Mittwoch, 22.: Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und kommunale Ordnung,

Rathaus, Saal Velbert

Dienstag, 28.: Bezirksausschuss Velbert-Mitte, Rathaus, Saal Velbert

Mittwoch, 29.: Bezirksausschuss Velbert-Langenberg, Bürgerhaus Langenberg

#### Hinweise:

- Falls nichts anderes vermerkt ist, beginnen die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse um 17 Uhr.
- Der aktuelle Sitzungsplan (mit den Uhrzeiten, Sitzungsorten, Tagesordnungen und Sitzungsvorlagen) ist online abrufbar unter velbert.ratsinfomanagement.net.